

99110035058001, 99110035058001

Fleischgewinnung / Schlachtung: Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/9063737/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110035058001, 99110035058001
Leistungsbezeichnung I	Fleischgewinnung / Schlachtung: Schlachttier- und Fleischuntersuchung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Klima, Natur und Arten (1170100), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Verbraucherschutz (1150300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_2a.htm https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/_7a.html
Teaser	Wer Tiere schlachten möchte, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, muss die Tiere amtlich untersuchen lassen.
Volltext	<p>Wenn Sie Tiere schlachten, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, müssen Sie die Tiere vor und nach der Schlachtung amtlich untersuchen lassen. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rinder, • Schweine, • Schafe, • Ziegen, • Pferde und andere Huftiere, • Geflügel, • Hasentiere, • Farmwild. <p>Die Untersuchungspflicht gilt auch für Hausschlachtungen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Informationen zur Lebensmittelkette.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gebühren gemäß Gebührensatzung der zuständigen Stelle an. Genaue Auskunft hierzu erteilt die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Schlachtungen sind rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) der zuständigen Behörde bekannt zu geben. Notschlachtungen sind hiervon separat zu betrachten; in jedem Fall ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Gewerbliche Schlachtungen dürfen (seit 1. Oktober 2010) nur in hierfür behördlich zugelassenen Betrieben (Lebensmittelunternehmen) durchgeführt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • An das Veterinäramt (Amtstierarzt) oder • an das Lebensmittelüberwachungsamt der Kreise oder kreisfreien Städte. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tie rgesundheit/Downloads/Veterinaeraemter.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tie rgesundheit/Downloads/Veterinaeraemter.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Meat production / slaughter: ante-mortem and post-mortem inspection, Fleischgewinnung / Schlachtung: Schlachttier- und Fleischuntersuchung